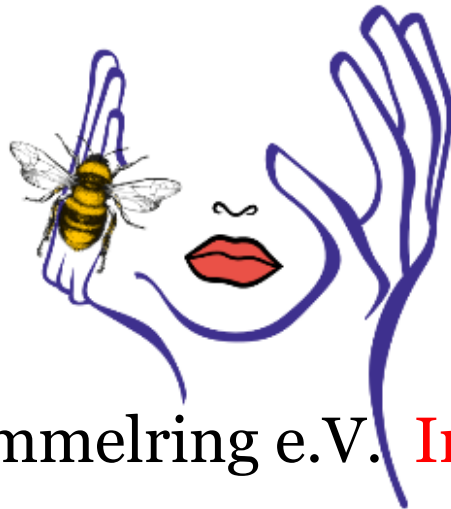


# Satzung

vom 23.08.2024



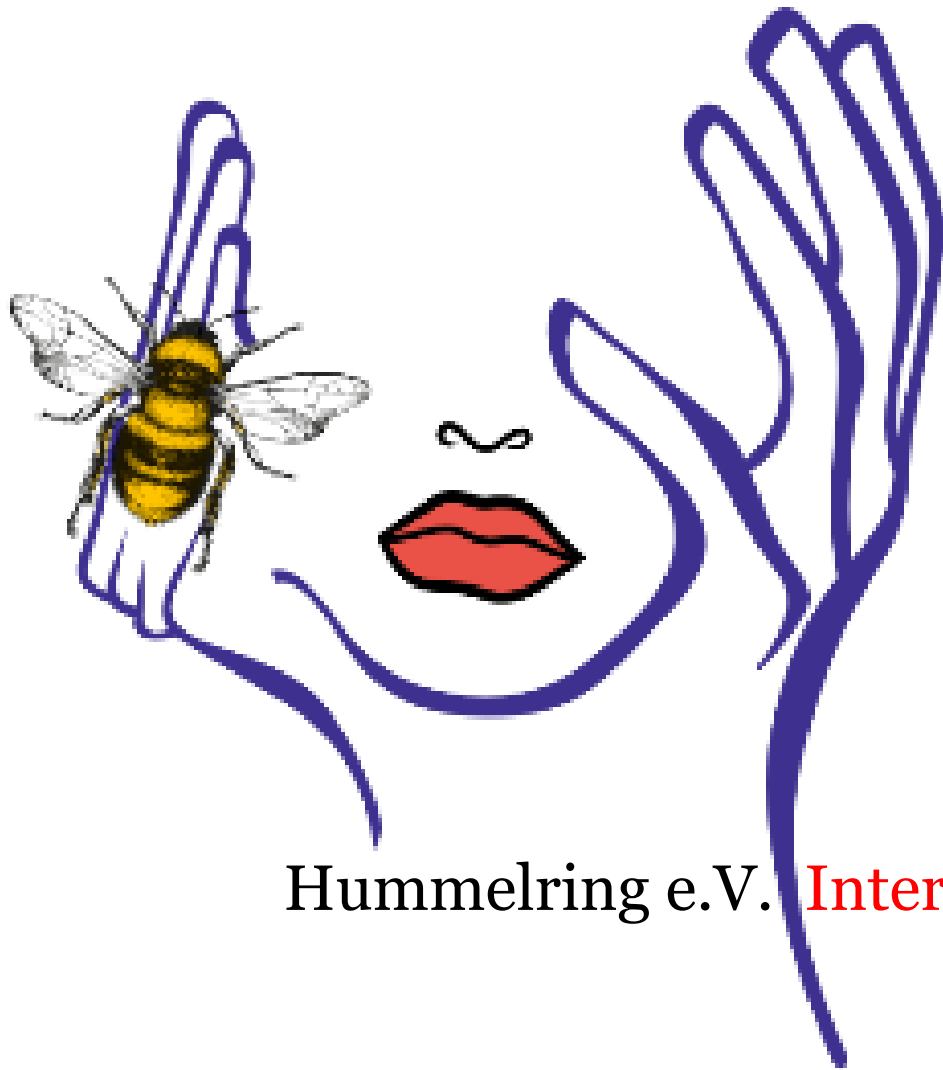
Hummelring e.V. **International**



.....  
Finanzvorstand  
Aurela Dunkel



.....  
Vorstand Kinder – u. Jugend  
Ariane Vivian Dunkel



Hummelring e.V. **International**

# **Hummelring e.V. International**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins
- § 3 Mittelverwendung, Selbstlosigkeit
- § 4 Verbot und Begünstigungen
- § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder\*Innen (m/w/d)
- § 7 Gliederung
- § 8 Maßregelung
- § 9 Beiträge
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Vorstand
- § 14 Ehrenmitglieder\*Innen (m/w/d)
- § 15 Kassenprüfer\*Innen (m/w/d)
- § 16 Förderbeirat
- § 17 Auflösung
- § 18 Inkrafttreten

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 19.11.2023 gegründete Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen: **Hummelring e.V. International.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Berlin einzutragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft Hummelring e.V. International ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des § 52 Absatz AO:

### 2.1.1. Zweck des Vereines ist:

#### **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung**

1. Durch Angebote in Bereichen Erziehung, Sprachförderung, Berufsvorbereitung, Kultur- und Gestaltungsangebote, Lernförderung, integrationsfördernde und kreative Freizeitangebote.

#### **Der Satzungszweck § 2 Punkt 2.1.1. Punkte von 1 bis 1 wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Durchführung von Maßnahmen (z. B. Weiterbildungsberatung), Projekten und Initiativen, die die Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern und zur Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen befähigen
- Förderung des Dialogs und des Zusammenhalts in der Gesellschaft durch die Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die zum ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl und für das interkulturelle Zusammenleben motivieren
- Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz, des Gemeinsinns und der Verständigung, sowie des sozialen Engagements

- Unterstützung von Menschen mit Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrung, um ihnen gesellschaftliche Partizipation und Berufseinstieg zu erleichtern und nahezulegen
- Schaffung und Ermöglichung von positiven Begegnungen und Erfahrungen innerhalb der Gesellschaft
- Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie damit verbundene Aufklärungsarbeit, zum Beispiel durch Online-Kampagnen, Printwerbung, Pressearbeit, Veranstaltungen und Ausstellungen
- Deutschsprachigen Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund
- Durchführung von Schulungs-, Betreuungs-, und Beratungsmaßnahmen, um eine deutschsprachige Bildungs- und Jugendarbeit sowie die Selbstorganisation von jungen Menschen zu fördern
- Unterstützung der Kooperation zwischen Flüchtlingen und der Mehrheitsgesellschaft, sowie der Öffentlichkeits- und Dialogarbeit

### **2.1.2. Zweck des Vereines ist:**

#### **Förderung von Kunst und Kultur**

1. Förderung der Kunst und Kultur; Inklusion, Partizipative Vorhaben; wie Tanzprojekte, Malerei und Fotografie, selbstbestimmte Gestaltung der Freizeitaktivitäten gibt den Kindern und den Jugendlichen Möglichkeit sich vielfältig individuell zu entfalten.
2. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Veranstaltungen
3. Ausbau der Werkstätten, Gruppen, Ausflügen bei denen Kinder und Jugendliche ihre Talente und Begabungen erproben können.

#### **Der Satzungszweck § 2.1.2. Punkte von 1 bis 3 wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Theateraufführungen und Tanzprojekte
- Social Media, Film, Audio – Hörspiele, Filmprojekte, Radio
- Musik – Chorprojekte, Instrumente lernen
- Bildende Kunst – Fotografie, Malerei, Graffiti
- Handwerk – Nähen, Stricken, Häkeln, Basteln, Zeichnen, Schreinern, Töpfern, Tufting
- Ferienprogramme und Jugenderholungsmaßnahmen

### **2.1.3. Zweck des Vereines ist:**

#### **Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**

1. Förderung der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit
2. Förderung und Aufbau einer leistungsfähigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur
3. Förderung und Ausbau der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen
4. Förderung der sozialen Integration von Benachteiligten und Zugang zu hochwertigen Sozialschutzsystemen
5. Förderung, Beseitigung der Armut und Hunger
6. Förderung, Interesse, aktive Beteiligung an Entwicklungsländern zu wecken, Zusammenhänge zu verdeutlichen, allen Menschen weltweit die Chance bieten, am wirtschaftlichen, sozialen und technischen Fortschritt teilzuhaben und eine menschenwürdige Arbeit und Beschäftigung bieten.
7. Förderung der Instrumente und Kompetenzen, Stärkung von Nachhaltigkeitsbewusstsein und- handeln.

#### **Der Satzungszweck § 2.1.3. Punkte von 1 bis 7 wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Öffentlichkeit- und Dialogarbeit
- Durch Unterstützung in Form von Beratung und Individualförderung für Menschen mit Migrationshintergrund
- Schulungs- Betreuungs-, und Beratungsmaßnahmen und die Bildung und Jugendarbeit zu fördern
- Unterstützungsangebote für Unionsbürger, Verbesserung der sozialen Entwicklung und der Lebenssituation. Förderung für Wohnungslose Bürger
- Kooperation, Unterstützung für Menschen mit Migrationshintergrund, Flüchtlingen und der Mehrheitsgesellschaft
- Aktive Inklusion
- Unterstützung, Förderung anderen gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen im In- und Ausland bei der Bekämpfung von Hunger und Armut; Beschaffung, Transport und Verteilung von Hilfsgütern im Ausland
- Förderung der Projekte zu, Selbsthilfeaufbau mit Schulungen und anderen Kampagnen
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmaßnahmen, um Menschen über unsere Arbeit zu informieren und Möglichkeiten des Engagements aufzuzeigen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die Vergleichbare Ziele zu verfolgen
- Förderung der Projekte; nachhaltiger Umgang mit Lebensmittel und Ernährung, Entwicklung, Gestaltung und Akzeptanz umweltschonender Konsumgüter.

Zweck des Vereins ist gleichermaßen die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Hilfe für Flüchtlinge, der Hilfe für Opfer von Straftaten, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind bzw. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Vereinszweck im Sinne dieser **Ziffer 2.1.4. – Ziffer 2.1.10** wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung, Unterstützung, Durchführung und den Betrieb von Diensten und Einrichtungen aus den Bereichen Bildung und Begegnung. Dazu gehören vor allem:

#### **2.1.4. Zweck des Vereines ist:**

1. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe

#### **Der Satzungszweck § 2.1.4. Punkte von 1 bis 1 wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Kindertagesstätten
- Kinder- und Jugendprojekte
- Jugendherbergen und Gästehäusern für Jugendliche
- Einrichtungen der Familienerholung, Erholungs- und Rüstzeitenheime
- Einrichtungen über Tag und Nacht und sonstige betreute Wohnformen

Bei der Gesundheitsfürsorge hat der Verein weiterhin zum Ziel, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Unterstützung zu gewähren. Dazu gehört jede Hilfe auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge, die Behandlung und die Nachsorge sowie die Unterstützung von Einrichtungen, die dem Gesundheitswesen dienen, sowie Heime, Krankenhäuser, Universitäten oder andere geeignete öffentliche Körperschaften oder Institutionen, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind. Umfasst gegebenenfalls auch die finanzielle Unterstützung von Familienmitgliedern des zu Unterstützenden, wenn es erforderlich und im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung zulässig ist.

#### **2.1.5. Zweck des Vereines ist:**

1. Förderung der Alten- bzw. Seniorenhilfe

**Der Satzungszweck § 2.1.5. Punkte von 1 bis 1 wird insbesondere verwirklicht durch:**

ambulante, teil- und vollstationäre Angebote in

- Seniorenzentren
- Projekten zur Betreuung alter, kranker und hilfsbedürftiger Personen

#### **2.1.6. Zweck des Vereines ist:**

1. Förderung der Behinderten- bzw. Eingliederungshilfe

**Der Satzungszweck § 2.1.6. Punkte von 1 bis 1 wird insbesondere verwirklicht durch:**

- ambulante Dienste, Beschäftigungs- und Förderprojekte
- ambulant betreutes Wohnen und andere Wohnformen für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO

#### **2.1.7. Zweck des Vereines ist:**

1. Förderung der Flüchtlingshilfe

**Der Satzungszweck § 2.1.7. Punkte von 1 bis 1 wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Unterbringung von Flüchtlingen
- Begleit- und Integrationsprogramme

### **2.1.8. Zweck des Vereines ist:**

1. Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten

#### **Der Satzungszweck § 2.1.8. Punkte von 1 bis 1 wird insbesondere verwirklicht durch:**

Schutz und Fürsorge für Frauen und ggfs. Kindern, die Opfer von (häuslicher) Gewalt geworden sind durch

- Unterbringung in Frauenhäusern, Schutzwohnungen und anderen Wohnformen
- Täter/Opfer Programme
- Präventivangebote

### **2.1.9. Zweck des Vereines ist:**

1. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene

#### **Der Satzungszweck § 2.1.9. Punkte von 1 bis 1 wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Beratungsstellen
- ein offenes Behandlungszentrum
- durch Begleitprogramme und Wohnprojekte für straffällig gewordene Menschen

### **2.1.10. Zweck des Vereines ist:**

1. Förderung des Ehrenamts durch Gewinnung, Ausbildung, Unterstützung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender
2. Förderung des Wohlfahrtswesens

### **Der Satzungszweck § 2.1.10. Punkte von 1 bis 2 wird insbesondere verwirklicht durch:**

Wohnangebote, Beratungsstellen, Beschäftigungsprojekte und sonstige Hilfen für :

- Wohnungslose
- Obdachlose
- sonstige hilfsbedürftige Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind bzw. die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind

Der Verein verfolgt, unterstützt mittelbar als **Förderkörperschaft i. R. d. § 58 Nr. 1 AO – Jugendhilfe und Entwicklungszusammenarbeit**. Der Verein verfolgt, unterstützt mittelbar als **Förderkörperschaft i. R. d. § 58 Nr. 1 AO** Auch zwecke außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland - durch eigene Projekte, die Unterstützung von Projekten anderer Rechtsträger, die Gründung weiterer Rechtsträger bzw. auch Tochtergesellschaften oder durch die Mittelweitergabe an andere Rechtsträger die beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus den EU-/EWR-Staaten im Sinne von in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG sind , Ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, Ausländische Körperschaften, die nicht beschränkt steuerpflichtig sind, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird, beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus Nicht-EU-/EWR-Staaten:

Diese Mittelempfänger müssen die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachweisen.

Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen Ihnen besteht nicht. Der Verein ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassung zu errichten und gleichartige oder ähnliche Vereine oder Unternehmen zu gründen bzw. sich an solchen zu beteiligen, um den gemeinnützigen Zweck des Vereines zu fördern.

### **§ 3 Mittelverwendung, Selbstlosigkeit**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen und Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 4 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) Ehrenmitgliedern
1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
  2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
  3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Der Frist beträgt ein Monat zum Quartalsende.
  4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:  
Bei regelmäßiger Unruhestiftung innerhalb des Vereines; bei Verurteilung wegen rechtswidrigen Verhaltes im Zusammenhalt mit dem Verein.
  5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 7 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Abteilung (Großprojekte) kann durch die Vereinsversammlung im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet und auch wieder aufgelöst werden. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten die ihnen vom Vorstand zugewiesenen finanziellen Mittel und sind dem Vorstand für ihre Verwendung rechenschaftspflichtig. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Alle wahlberechtigten Mitglieder sind teilnahmeberechtigt und wählen die Abteilungsvorstände direkt.

## **§ 8 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 8.1. a, b, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Vereinsversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 9 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn **mindestens 1/5 (20%)** der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: zwei Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung (auch Online-Wahlmanager) hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende - Finanzvorstand. Falls der erste Vorsitzende - Vorstand verhindert sein sollte, ist der Vorstand der Jugend Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der Vorstand der Jugend anwesend sein, wird die Vereinsversammlung durch einen vom Vorstand gewählten Beauftragten geleitet. Von den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten (i.A.) und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
6. Sollte der Schriftführer / in (m/w/d) abwesend sein, wird dieser von der ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden oder Beauftragten gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der abgegeben gültigen Stimmen.
9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom ersten Versammlungsleiter – Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

11. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.
- 2. An den Versammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

## **§ 13 Vorstand**

1. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Vereinsversammlungen. Er ist der Vereinsversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Anträge an die Vereinsversammlung stellen.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) **Finanzvorstand (m/w/d)**
- b) **Vorstand Kinder, Jugend (m/w/d)**

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch folgende Vorstandsmitglieder **Finanzvorstand** und **Vorstand für Kinder und Jugend** vertreten. Die Vorstandmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis einen neuen Vorstand gewählt ist.

5. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft den Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §27 Abs. 3 i. V .m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für bestimmte Aufgabenbereiche des Vereins besondere Vertreter bestellen (Geschäftsführer\*in). Der/die Geschäftsführer\*in regelt die Anstellung von Beschäftigten und die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 14 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Vereinsversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 16 Förderbeirat

Neben den bereits genannten Organen kann ein Förderbeirat gegründet werden. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand berufen; sie brauchen dem Verein als Mitglieder nicht anzugehören. Der Förderbeirat berät den Vorstand, führt die wissenschaftliche Begleitung der Vereinsarbeit durch und unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## § 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind: **Finanzvorstand und Vorstand für Kinder und Jugend**. Die Vereinsversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für **Förderung der Jugendhilfe**. Das Nähere beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Vereinsversammlung des Hummelring e.V. International beschlossen worden.